

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.2013

Geschäftszahl

2011/03/0160

Rechtssatz

Gegenstand der sich aus § 6 Abs 1 Z 2 UVPG 2000 für die Umweltverträglichkeitserklärung bzw sich aus § 24c Abs 5 Z 4 UVPG 2000 für das Umweltverträglichkeitsgutachten ergebende Darlegungsverpflichtung ist das zur Bewilligung beantragte Vorhaben im Sinne des § 2 Abs 2 UVPG 2000 insgesamt, nicht jedoch einzelne Anlagen oder Anlagenbestandteile, die einen Teil des zur Bewilligung beantragten Vorhabens bilden.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2011/03/0162

2011/03/0165

2011/03/0164

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2013:2011030160.X54